

Antrag

Initiator*innen: CG TU Dortmund (dort beschlossen am: 09.12.2025)

Titel: Ä16 zu A2: Geschäftsordnung

Antragstext

Von Zeile 60 bis 61 einfügen:

2. Antragsberechtigt sind gem. § 4 Abs. 7 alle Mitglieder, sowie die Rechnungsprüfer*innen und die*der Datenschutzbeauftragte. Anträge zu Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung

In Zeile 172 löschen:

[Leerzeichen][zum Rederecht, zur Debatte]

In Zeile 177 löschen:

[Leerzeichen][zum Sitzungsablauf]

Begründung

Sowohl die Rechnungsprüfer*innen als auch die*der Datenschutzbeauftragte müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein, sollten aber aufgrund ihrer Position und Aufgaben unbedingt berechtigt sein, Anträge zu stellen.